

DR. FELIX HUBER

RECHTSANWÄLTE

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES · EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

DR. FELIX HUBER
LIC. IUR. NIKLAUS SCHWENDENER
LIC. IUR. THOMAS SPOERRI
LIC. IUR. HADRIAN ROSENBERG

BELLERIVESTRASSE 10
8008 ZÜRICH

TELEFON 044 387 50 00
TELEFAX 044 382 15 65
info@hra.ch
www.hra.ch

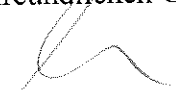
Frau
Susanne Otruba
Bäulistrasse 12
8049 Zürich

Zürich, 8. Mai 2012
SP/rg

Orange Mobilfunk-Antennenanlage

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> mit der Bitte um Überprüfung |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung | <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch |
| <input type="checkbox"/> bitte unterzeichnen und Rückgabe an uns | <input type="checkbox"/> zu unserer Entlastung zurück |
| <input type="checkbox"/> bitte unterzeichnen und weiterleiten an | <input type="checkbox"/> mit der Bitte um Rückruf |
| <input type="checkbox"/> | |

Mit freundlichen Grüssen


i. A. Roswitha Grasso, Sekretariat

Beilage(n):
- Orientierungskopie Beschwerde

DR. FELIX HUBER

RECHTSANWÄLTE

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES · EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

ORIENTIERUNGSKOPIE

DR. FELIX HUBER
LIC. IUR. NIKLAUS SCHWENDENER
LIC. IUR. THOMAS SPOERRI
LIC. IUR. HADRIAN ROSENBERG

BELLERIVESTRASSE 10
8008 ZÜRICH

TELEFON 044 387 50 00
TELEFAX 044 382 15 65
info@hra.ch
www.hra.ch

LSI
Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 8. Mai 2012
SP/rg

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts

In Sachen

1. **Martin Zahnd**, Am Wasser 83, 8049 Zürich
2. **Frank Bühler**, Grossmannstrasse 47, 8049 Zürich
3. **Renata Cathomen**, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich
4. **Sebastian Klemm**, Tobeleggweg 24, 8049 Zürich
5. **Hans Kollegger**, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich
6. **Susanne Otruba**, Bäulistrasse 12, 8049 Zürich
7. **Thomas Strickler**, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich
8. **Paula Stuis**, Am Wasser 75, 8049 Zürich

Beschwerdeführende

Alle vertreten durch lic. iur. Thomas Spoerri, Rechtsanwalt
Dr. Felix Huber Rechtsanwälte, Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

gegen

1. **Orange Communications SA**, Rue du Caudray 4, 1020 Renens 1
2. **Stadt Zürich**, Bausektion des Stadtrates, c/o Amt für Baubewilligungen,
Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich

Beschwerdegegnerinnen

Nr. 1 vertreten durch lic. iur. Amadeus Klein, Rechtsanwalt, Senior Legal Counsel, Orange
Communications SA, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich

betreffend Entscheid des Baurekursgerichts vom 23. März 2012 (RIS.2010.05159) betreffend Bauentscheid Nr. 1594/10 vom 5. Oktober 2010; Baubewilligung für Mobilfunkanlage, Kat.-Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg betreffend baurechtlicher Entscheid Nr.

erhebe ich namens und im Auftrag meiner Klientschaft

B E S C H W E R D E

und stelle folgende

Anträge:

1. Die Baubewilligung vom 5. Oktober 2010 sei unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids des Baurekursgerichts vom 23. März 2012 vollumfänglich aufzuheben;
2. eine allfällige Stellungnahme der Beschwerdegegner sei den Beschwerdeführenden zur Kenntnisnahme zuzustellen;
3. unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu lasten der Beschwerdegegner.

Begründung:

I. Formelles:

1. Der angefochtene Entscheid (Beilage 1) datiert vom 23. März 2012. Er wurde am Freitag, 23. März 2012 versandt und ging dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden am 26. März 2012 zu. Mit der heutigen Eingabe ist die Beschwerdefrist unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gewahrt.

2. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt. Die schriftlichen Vollmachten befinden sich bei den Vorakten.
3. Die Beschwerdeführenden sind formell und materiell beschwert. Das Baurekursgericht hat im vorinstanzlichen Verfahren ihrem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Baubewilligung nicht stattgegeben. Die Beschwerdeführenden sind daher formell beschwert. Sie sind auch materiell beschwert, weil die von ihnen bewohnten Liegenschaften durch die streitbetroffenen Antennen elektromagnetischen Strahlen ausgesetzt würden, die schädlich und lästig im Sinne des Umweltschutzgesetzes sind.
4. Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung von umweltschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie von Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes durch die kommunale Baubehörde, die kantonale Baudirektion sowie durch die Vorinstanz. Die Beschwerdeführenden wohnen innerhalb eines Umkreises um die streitbetroffene Antennenanlage von weniger als 583 m Entfernung. Sie sind von der angefochtenen Baubewilligung und vom angefochtenen Entscheid des Baurekursgerichts mehr als irgendein Dritter betroffen. Sie haben sodann ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Baubewilligung, da bei einer Verweigerung der streitbetroffenen Antennen die von der Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder ausbleiben und die Wohnungen der Beschwerdeführenden diesen gesundheitsschädlichen Strahlen nicht oder zumindest in bedeutend geringerem Ausmass ausgesetzt würden. Aus all diesen Gründen sind die Beschwerdeführenden zur Beschwerde legitimiert.

II. Materielles

A. Allgemeines

5. Das Baurekursgericht hat die angefochtene Baubewilligung zu Unrecht nicht aufgehoben und den Rekurs der Beschwerdeführenden zu Unrecht abgewiesen, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird. Insbesondere hat die Vorinstanz den Sachverhalt nicht richtig und nicht vollständig ermittelt und dadurch das Recht verletzt. Sodann hat das Baurekursgericht wesentliche Ausführungen der Beschwerdeführenden in deren Rekurschrift unberücksichtigt gelassen.

B. Rügen

- 1. Falsch eingezeichnetes OMEN 01c und Überschreitung des Anlagegrenzwertes von 6.0 V/m**
6. Unter Erwägung 5.1. (S. 7) des angefochtenen Entscheids ist festgehalten: „Es ist Aufgabe der kommunalen Baubehörden, das jeweilige Standortdatenblatt zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen oder von einer externen Fachstelle überprüfen zu lassen.“
 7. Aus Erwägung 5.2. (S. 8) geht hervor, dass sowohl die Bausektion der Stadt Zürich als auch das Baurekursgericht des Kantons Zürich einen wichtigen Tatbestand übersehen haben und die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standortdatenblatts nicht gegeben sind: «Aus diesem Grund beabsichtigt die Orange, das Dach unterhalb des Antennenmastes im Umkreis von 12.5 m mit einem strahldämmenden Material abzuschirmen. Das geht aus dem Textteil sowie den Plänen im Standortdatenblatt ohne weiteres hervor (act. 10.4, S. 5, sowie Pläne Ansichten und Grundriss).» Eine Abschirmung von 12.5 m ist gar nicht realisierbar, weil die Distanz zum Nachbarhaus, Am Wasser 75, nur etwa 10 m beträgt (siehe Pläne) und weil der Eigentümer der Liegenschaft Am Wasser 75 die Bewilligung für eine Abschirmung auf seinem Dach für die restlichen ca. 2.5 m nicht erteilen wird.
 8. Dieser Tatbestand führt dazu, dass die Angaben im Standortdatenblatt für OMEN 01c falsch sind. Die Wohnung, auf die sich OMEN 01c bezieht, grenzt direkt an die Liegenschaft am Wasser 73. Gemäss einer telefonischen Auskunft von TM Concept, der Firma, welche bei der Planung beteiligt war, ist die Markierung für OMEN 01c somit falsch eingezeichnet und müsste nach links verschoben werden. Bei der Planung ist ein Fehler unterlaufen. Der horizontale Abstand von 12.5 m, der im Standortdatenblatt aufgeführt ist, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Würde der korrekte horizontale Abstand eingetragen, wäre der Anlagegrenzwert von 6.0 V/m überschritten. Dies bedeutet, dass Vollständigkeit und Richtigkeit des Standortdatenblatts nicht gegeben sind und dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Baugesuchs damit auch nicht gegeben waren. Diese Schlussfolgerung gilt auch, wenn der Punkt aus Erwägung 5.2. (S.9) des angefochtenen Entscheids berücksichtigt wird, dass die Strahlenbelastung bei dem im Nachbargebäude Am Wasser 75 in der Dachwohnung berechneten OMEN 01c ohne Abschirmfolie ermittelt wurde. Der zentrale Punkt ist, dass im Standortdatenblatt für die Berechnung der Strahlenbelastung ein zu grosser horizontaler Abstand verwendet wurde (12.5 m), da die Pläne eine mögliche Abschirmung von 12.5 m suggerieren. Die Berücksichtigung des tatsächlichen horizontalen Abstands zu OMEN 01c (siehe Kasterplan) impliziert eine Überschreitung des An-

lagegrenzwertes. Ein Baugesuch, welches fehlerhafte Daten im Standortdatenblatt enthält, kann nicht als vollständig und korrekt erachtet werden.

2. Bau der Mobilfunkantenne in der Wohnzone verletzt Art. 102 und 103 Kantonsverfassung

9. In Erwägungen 4.3 des angefochtenen Entscheids wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe und Pflicht des Bundesrates sei, Grenzwertanpassungen aufgrund neuer allgemeingültiger wissenschaftlicher Erkenntnisse vorzunehmen. Indessen statuiert die Kantonsverfassung auch eine Verpflichtung des Kantons und der Gemeinden, für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu sorgen (Art. 102 KV).

10. Ende Mai 2011 hat die internationale Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (IARC) hochfrequente elektromagnetische Felder in die Kategorie möglicherweise krebserregend heraufgestuft. Der Bundesrat hat daraufhin jedoch keine Präventionsmassnahmen erlassen. Mit Blick auf ein ähnliches Thema, das Rauchen in öffentlichen Räumen, muss leider davon ausgegangen werden, dass die Schweiz erst Massnahmen ergreift, wenn bereits alle angrenzenden Länder die entsprechenden Konsequenzen gezogen haben. Innerhalb der Schweiz war der Kanton Zürich einer der letzten Kantone, in welchem das Rauchverbot in öffentlichen Räumen durchgesetzt wurde.

11. Angesichts der neuen Risikobeurteilung von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern durch die internationale Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (IARC) als möglicherweise krebserregend, verstösst der Bau einer Mobilfunkantenne in einer Wohnzone mit hohem Kinderanteil gegen Art 102 und 103 der Zürcher Kantonsverfassung. Gemäss Art. 102 KV haben der Kanton und die Gemeinden wie erwähnt für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu sorgen. Art. 103 KV verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zur Erhaltung und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.

3. Athermische Wirkungen von Mobilfunkanlagen vernachlässigt

12. In den bisherigen Betrachtungen über die Auswirkungen von Mobilfunkantennen auf die Gesundheit der Bevölkerung und der Anwohner wurden die athermischen Wir-

kungen von Mobilfunkantennen nicht berücksichtigt. Im Leitfaden «Mobilfunk für Gemeinden und Städte» sind maximale Immissionsgrenzwerte und Anlagegrenzwerte festgelegt. Diese betreffen jedoch nur die thermischen nicht-ionisierenden Effekte.

13. Die Beschwerdeführenden haben bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, dass auch die athermischen Wirkungen von Mobilfunkanlagen berücksichtigt werden müssten. Das Baurekursgericht hat sich mit diesen Argumenten nicht auseinandergesetzt. Es hat dadurch den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt.
14. Zu den athermischen Wirkungen von Mobilfunkanlagen wurde in der Zeitschrift „Elektrotechnik“, Ausgabe 4/10 folgendes ausgeführt: „Neu haben jedoch unabhängige Wissenschaftler erkannt, dass es auch athermische Wirkungen gibt. Mobilfunkstrahlung und Elektrotechnologien erzeugen im Wasser Parallelfrequenzen und verursachen messbare, räumliche Verzerrungen des natürlichen Erdmagnetfeldes. Diese Parallelfrequenzen liegen sehr nahe bei den Frequenzen, welche im biologischen System Mensch wichtige Steuerfunktionen haben (0 bis 30 Hertz). Weil der Körper des Menschen vorwiegend aus Wasser besteht, entstehen bisher nicht beachtete biophysikalische Wirkungen. Folgen davon sind Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Gliederschmerzen und viele undefinierbare Leiden bis hin zu ernsthaften degenerativen Erkrankungen. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche, weil bei ihnen zahlreiche Schaltstellen zwischen Nerven- und Gehirnzellen noch im Entstehen sind. Diese Wirkungen werden heute bereits in zahlreichen Gutachten und Studien aufgezeigt.“ (Quelle: Elektrotechnik 4/10: Neu erkannte Effekte, S. 20; siehe Beilage 4 zur Rekurschrift vom 10. November 2010; vgl. Vorakten).
15. Vor diesen athermischen Effekten werden insbesondere die Kinder und Jugendlichen nicht per Gesetz geschützt.

4. Auch Strahlenbelastungen unterhalb des Anlagegrenzwertes sind schädlich

16. Die Vorinstanz vertritt die Auffassung, elektromagnetische Strahlungen unterhalb der Grenzwerte seien für die Bevölkerung nicht schädlich (Erw. 4.3, S. 6). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sodann gewährleistet das vom Bund vorgeschriebene Qualitätssicherungs-System keinen wirksamen Schutz vor kurzfristigen Überschreitungen des Anlagegrenzwertes. Die Nachbarn haben jedoch einen Rechtsanspruch darauf, dass diese Grenzwerte einhalten werden und dass ihre Einhaltung sichergestellt ist.

17. Entgegen den Behauptungen der Mobilfunkbetreiber sind auch Strahlenbelastungen unterhalb der Grenzwerte der Verordnung über die nichtionisierende Strahlung (NISV) schädlich. Dies zeigt sich beispielhaft an den erkrankten Kälbern des Bauers Hans Sturzenegger in Reutlingen nahe Winterthur. Auf dem Hof von Hans Sturzenegger stand von 1999 bis 2006 eine Mobilfunkantenne der Orange. In dieser Zeit kam es vermehrt zu Missbildungen bei neugeborenen Kälbern. Zuvor hatte der Bauer keine Probleme mit seinen Tieren. Nach jahrelangem Seilziehen sowie medizinischen und technischen Gutachten sah sich Orange genötigt, die Antenne vorzeitig abzubauen, obschon der Mietvertrag noch nicht abgelaufen war. Darüber wurde auch in den Medien berichtet (Beilage 2).

18. Auf S. 5 des Standortdatenblattes wird unter „Bemerkungen“ festgehalten, die Anlage erfülle die Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäss Rundschreiben des Bundesamtes für Umwelt vom 16. Januar 2006 (Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse). Dieses Qualitätssicherungs-System kann die Beschwerdeführenden jedoch nicht wirksam davor schützen, dass der maximal erlaubte Anlagegrenzwert überschritten wird.

19. In BGE 1A.160/2004 vom 10. März 2005 hielt das Bundesgericht unter Erw. 3.3 folgendes fest:

„Die Sendeleistung der Mobilfunkstationen kann vom Netzbetreiber mittels Fernsteuerung reguliert werden, allerdings nur bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen. Ist die im Standortdatenblatt deklarierte ERP niedriger als die maximale Strahlungsleistung der Anlage, so besteht keine Gewähr dafür, dass die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten werden, da die Strahlungsleistung jederzeit mittels Fernsteuerung erhöht werden könnte. **Die Anwohner von Mobilfunkanlagen haben jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird.**“
(Hervorhebung durch den Unterzeichnenden)

20. Wie die Beschwerdeführenden bereits im vorinstanzlichen Verfahren aufgezeigt haben, ist bei der vorliegend strittigen Anlage die deklarierte ERP weit niedriger als die maximale Strahlungsleistung der Anlage.

5. Qualitätssicherungs-System schützt nicht wirksam vor Anlage-Grenzwertüberschreitungen

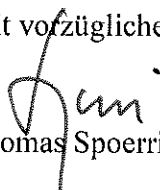
21. Das vom Bundesamt für Umwelt in seinem Rundschreiben vom 16. Januar 2006 empfohlene Qualitätssicherungs-System beruht trotz periodischer externer Prüfung faktisch und überwiegend auf einer Art Selbstkontrolle durch die Mobilfunkbetreiber. Dies widerspricht dem Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 vom 10. März 2005, weil das QS-System weder objektiv noch überprüfbar ist. Sodann genügt eine einzige Kontrolle pro Arbeitstag (was gilt an Sonn- und Feiertagen?) bei weitem nicht, denn im Laufe eines Tages ändern sich die Emissionen erheblich und können zu bestimmten Zeiten ohne weiteres um ein Mehrfaches höher sein als zu anderen Zeiten. Es liegt auf der Hand, dass die Netzbetreiber zur Kontrolle jene Zeiten auswählen werden, in welchen nicht eine Spitzenbelastung festzustellen ist. Dies aber führt zu einer unzulässigen Manipulation und verletzt den Anspruch der Anwohner auf Einhaltung der Anlage- und Immissionsgrenzwerte.
22. Zudem erbringt das QS-System selbst den Beweis, dass eine Mobilfunkanlage Strahlung abgibt, die regelmässig die NISV-Grenzwerte überschreitet kann, da trotz des QS-Systems NISV-Grenzwertüberschreitungen von 24 Stunden und länger möglich sein werden. Das QS-System bietet somit keine Sicherheit, dass durch die Sendeleistung die Grenzwerte dauernd sicher und zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden, sondern es dient vor allem zur innerbetrieblichen Selbstkontrolle der Netzbetreiber. Was sind Grenzwerte überhaupt Wert, wenn diese während 24 Stunden oder länger überschritten werden können und dürfen? Das vom BAFU vorgeschlagene QS-System ist ungenügend. Es widerspricht dem gesetzlich verankerten Grundsatz der Vorsorge und verletzt den rechtlich geschützten Anspruch der Beschwerdeführenden auf Einhaltung der Grenzwerte.
23. Den betroffenen Anwohnern kann dieses QS-System darum keine Sicherheit bieten, dass die (nach Auffassung der Beschwerdeführenden ohnehin zu hohen) Grenzwerte eingehalten werden. Es ist fraglich, ob Baubewilligungsbehörden überhaupt den Empfehlungen des BAFU zu folgen haben. Sie sind aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung vielmehr dazu verpflichtet, die Bevölkerung vor lästigen und schädlichen Einwirkungen zu schützen. Nur durch überprüfbare bauliche Vorkehrungen lässt sich eine zuverlässige Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen. Vorsorge nützt nichts, wenn diese bloss nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Netzbetreiber betrieben wird. Die Anwohner haben ein Recht darauf, dass ihre Gesundheit tatsächlich geschützt wird und dieser Schutz nicht einfach der Selbstkontrolle der Netzbetreiber überlassen wird, die bis heute den Unbedenklichkeitsbeweis der Mobilfunkstrahlung nicht erbracht haben. Die geplante Mobilfunkanlage ist darum infolge des ungenügenden

den und dem Vorsorgeprinzip (Überschreitungen von 24 Stunden und mehr sind möglich) widersprechenden QS-Systems nicht bewilligungsfähig.

24. Auch die von der Behörde angeordneten Abnahmemessungen bieten entgegen der Auffassung des Baurekursgerichts (Erw. 6.2, S. 10) keine Gewähr dafür, dass der Anlagegrenzwert dauerhaft eingehalten wird. Dies aus folgenden Gründen.
25. Nach den Messempfehlungen des BAFU vom 17. September 2003 basiert die messtechnische Erfassung der Feldstärke der UMTS-Strahlung für bisher alle bekannten Messprinzipien (breitbandig, spektral, code-selektiv) auf der Ermittlung des sogenannten Beurteilungswertes, der für den Vergleich mit dem Anlagegrenzwert massgebend ist. Dieser Beurteilungswert ergibt sich aus der Hochrechnung des Messwertes mit Hilfe des Hochrechnungsfaktors. Dieser für jede Antenne separat zu ermittelnde Faktor errechnet sich aus bewilligter UMTS-Sendeleistung und aktueller Sendeleistung des primären CPICH, d.h. des primären Steuerkanals. Nach der Messempfehlung beträgt diese in einer üblichen Konfiguration ungefähr 10 % der Sendeleistung des gesamten UMTS-Signals. Gemäss den METAS-Beispielen kann der Hochrechnungsfaktor zwischen 1,65 und 4,21 schwanken. Eine direkte zuverlässige Messung der Feldstärke des komplizierten breitbandigen UMTS-Signals und deren direkter Vergleich mit dem Anlagegrenzwert ist mit den heutigen Messgeräten somit nicht möglich. Demzufolge ist von beträchtlichen Unsicherheiten auszugehen.
26. Dies wird auch in einem Bericht des Bundesamtes für Metrologie (METAS) mit dem Titel "UMTS-Vergleichsmessungen, Sommer 2006", Nr. 2006-218-598, veröffentlicht im Januar 2007, bestätigt. Wie in der Schlussfolgerung festgehalten wird, beträgt die erweiterte Messunsicherheit zwischen 42 und 54 %. Für das angegebene Beispiel (Fig. 26 des Berichtes) wird die Messung von 19 Messgeräten gemittelt und dieser Mittelwert von 5,23 V/m mit dem Anlagegrenzwert von 6 V/m verglichen. Bei dieser Versuchsdurchführung - ohne Gesprächsverkehr, d.h. bei konstanter Feldstärke - ergeben sich dabei gemittelte Einzelwerte für die untersuchten 19 Geräte, die zwischen 4,0 und 6,8 V/m liegen, also um den Faktor 1,7 variieren. Unter Berücksichtigung der einzubeziehenden Standardunsicherheit ergibt sich eine Streuung der Werte zwischen ca. 2,5 und 9,0 V/m, d.h. um den Faktor 3,6. Die Frage wird offen gelassen, wie die Verhältnisse erst bei realen Bedingungen mit Datenverkehr wohl sind.
27. Das Baurekursgericht hat die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführenden im vorinstanzlichen Verfahren nicht ernst genommen, sondern mit einem pauschalen Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts als unerheblich, resp. unzutreffend erklärt (Erw. 6.2, S. 10). Dadurch hat das Gericht den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegend strittige Mobilfunkantennenanlage die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und der NISV verletzt und dass die Vorinstanz den dagegen erhobenen Rekurs zu Unrecht abwies. Die Baubewilligung für die streitbetreffende Mobilfunkanlage ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids des Baurekursgerichts vom 23. März 2012 aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten den Beschwerdegegnern aufzuerlegen. Diese sind ausserdem zu verpflichten, der Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung zu zahlen, da die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen den Beizug eines Rechtsanwalts erforderlich machte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Thomas Spoerri

Beilagen:

- 1) Entscheids des Baurekursgerichts vom 23. März 2012
- 2) Medienberichte über Bauer Sturzenegger

Fünffach

cc: - Klientschaft